

**Anordnung
über die Planung und Finanzierung der Umlauf-
mittel in der volkseigenen Wirtschaft.**

Vom 19. Januar 1959

Zur Verbesserung der Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Präsidenten der Deutschen Notenbank und dem Staatssekretär für die Anleitung der örtlichen Räte folgendes angeordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für folgende Bereiche der volkseigenen Wirtschaft:

- a) volkseigene Betriebe der zentralgeleiteten, bezirksgeleiteten und örtlichen Industrie einschließlich Bau- und Baustoffindustrie sowie bezirksgeleitete volkseigene Verkehrsbetriebe,
- b) volkseigene Reparatur- und Baubetriebe des zentralgeleiteten und bezirksgeleiteten Verkehrs,
- c) Betriebe der kommunalen Wirtschaft einschließlich der Betriebe des Städtischen Nahverkehrs (so weit Umlaufmittel von diesen Betrieben benötigt werden, verfahren die zuständigen örtlichen Räte entsprechend dieser Anordnung),
- d) volkseigene Betriebe der Hauptverwaltungen Schifffahrt, Wasserstraßen und Straßen wesen,
- e) volkseigene Betriebe des Ministeriums für Kultur, des Ministeriums für Volksbildung und der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin,
- f) alle übrigen finanzgeplanten Industriebetriebe, soweit sie anderen Organen der staatlichen Verwaltung unterstellt sind bzw. vom Ministerium der Finanzen direkt verwaltet werden.

§ 2

Grundlagen der Planung

(1) Grundlage für die Planung der Umlaufmittel sind die Normen für die materielle Bestandhaltung der Betriebe zur Sicherung eines reibungslosen, kontinuierlichen Produktionsablaufes, zur Sicherung der betrieblichen Weiterentwicklung und zur Herstellung einer kurzfristigen Lieferbereitschaft.

(2) Bei der Planung der Umlaufmittel sind die Normen zugrunde zu legen, die dem technischen und ökonomischen Stand des Plan Zeitraumes entsprechen.

II.

**Ermittlung der Normen für die materielle
Bestandhaltung §**

§ 3

Planung der Materialbestände

Grundlage für die Planung der Materialbestände bilden die Vorratsnormen, die entsprechend der Verordnung vom 6. Juni 1957 über die Ermittlung und Anwendung von Materialverbrauchsnormen und Vorratsnormen für Material in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 333) sowie der Zweiten Verordnung vom 16. Oktober 1958 zur Aufhebung und Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiete der Volkswirtschaftsplanung (GBl. I S. 793) auszuarbeiten sind.

§ 4

Planung der Störreserve

(1) Die Betriebe bilden zur Sicherung einer kurzfristigen Beseitigung von Störungen an den Produktionsinstrumenten eine Störreserve. Die Störreserve ist mengen- und wertmäßig zu planen.

(2) Die Störreserve enthält zweckgebundene Ersatzteile, wie z. B. Pumpenteile, Antriebs Elemente, wie Zahnräder, Ritzel, Kupplungen u. a. m., die infolge ihrer Konstruktion für bestimmte Geräte und Maschinen vorgesehen und zur Sicherung des ungestörten Betriebsfortganges vorrätig zu halten sind.

(3) Die Störreserve darf nur für produktionswichtige Aggregate oder Anlagen gebildet werden, deren längerer Stillstand zu größeren volkswirtschaftlichen Störungen führen würde.

(4) Die für die volkseigenen Betriebe zuständigen Organe der staatlichen Verwaltung einschließlich VVB haben nach Branchen unterteilt festzulegen, welche Gegenstände zur Störreserve gehören. Diese Organe haben Art, Stückzahl und Wert der im Richtsatzplan der Betriebe zu planenden Störreserve zu bestimmen und dabei auch die Möglichkeiten der zentralen Lagerung zu berücksichtigen.

§ 5

Planung der Bestände an unvollendeten Erzeugnissen

(1) Der Planung der Bestände an unvollendeten Erzeugnissen sind Produktionsdurchlaufpläne sowie der sich daraus ergebende Kostenzuwachs bzw. die sich daraus ergebenden Kostenzuwachskoeffizienten zugrunde zu legen.

(2) Die Grundlagen für die Ausarbeitung der Produktionsdurchlaufpläne zur Normierung der Bestände an unvollendeten Erzeugnissen sind

- a) die Anwendung rationellster Fertigungsmethoden,
- b) die weitgehende Anwendung des kombinierten und parallelen Verlaufes mehrerer Arbeitsgänge,
- c) die weitgehende Anwendung der Fließfertigung,
- d) die Fertigung nach wirtschaftlichen Losgrößen zur Einsparung von Kosten für Vorbereitungs- und Abschlußzeiten, wenn diese Einsparungen den zusätzlichen Aufwand an Umlaufmitteln für die längere Lagerhaltung rechtfertigen.

(3) Die Bestände an unvollendeten Erzeugnissen sind getrennt zu ermitteln für

- a) die laufende Produktion,
- b) eine Sicherungsreserve an unvollendeten Erzeugnissen, um die kontinuierliche Produktion bei den nachfolgenden Arbeitsgängen trotz geringfügiger Produktionsstörungen, z. B. Ausschuß, zu sichern,
- c) die Produktion von Komplettierungsteilen (Vorfertigung), um eine kurzfristige Lieferfähigkeit — insbesondere für den Export — zu gewährleisten.

(4) Die Bestände an unvollendeten Erzeugnissen sind ferner getrennt zu ermitteln für

- a) normale Fertigung mit einmaliger Rechnungslegung (Massen- und Serienfertigung, kurzfristige Einzelfertigung),
- b) langfristige Fertigung mit Teilrechnungslegung nach technologisch festzulegenden, in sich funktionsfähigen Fertigungsgruppen (Baugruppenabrechnung),
- c) langfristige Fertigung mit Teilrechnungslegung nach Leistungsabrechnung für Zeitabschnitte.